B-PLAN 301/OA „AM TONNENBERG“ UND 149. ÄNDERUNG FNP BERGHEIM

Fachbeitrag zur Artenschutzprüfung nach § 44 BNatSchG, Stufe II

Datum: 25. Oktober 2023

Büro für Freiraum- und Landschaftsplanung

Dipl.-Ing. Guido Beuster

Freier Landschaftsarchitekt

Im Granterath 11 Tel. 02431 / 943 44 78
41812 Erkelenz Fax. 02431 / 943 49 53
guido-beuster@t-online.de www.guido-beuster.de

AUFTRAGGEBER:

Planungsgruppe MWM
Neuenhofstr. 110

52078 Aachen

BEARBEITUNG:

Jens Trasberger	Diplom-Biologe
Horst Klein	Diplom-Biologe

Erkelenz, den 25. Oktober 2023

Inhalt

1. ANLASS 1

2. DATENGRUNDLAGE 2

3. RECHTLICHE GRUNDLAGEN 5

4. VORHABEN UND WIRKFAKTOREN 8

5. ERGEBNIS DER VORHABENBEZOGENEN UNTERSUCHUNGEN 12

5.1 Fledermäuse 12

5.1.1 Einflugkontrollen 12

5.1.2 Quartierangebot im Baumbestand 13

5.1.3 Quartierangebot und -nutzung im Gebäudebestand 14

5.2 Haselmaus 15

5.3 Vögel 16

6. MAßNAHMEN 18

6.1 Vermeidungsmaßnahmen 18

6.2 CEF-Maßnahmen 22

7. BETROFFENHEITEN ARTENSCHUTZRECHTLICH RELEVANTER ARTEN UND PRÜFUNG DER VERBOTSTATBESTÄNDE 23

7.1 Fledermäuse 24

7.1.1 Großer Abendsegler 24

7.1.2 Zwergfledermaus 26

7.2 Vögel 28

7.2.1 Planungsrelevante Gastvogelarten 28

7.2.2 Nicht-planungsrelevante Brut- und Gastvogelarten 29

8. ZUSAMMENFASSUNG UND FAZIT 31

9. LITERATUR 33

ANHANG

1. ANLASS

Die Kreisstadt Bergheim beabsichtigt die Errichtung einer Kindertagesstätte und von Wohnbebauung am ehemaligen Standort der Fortunaschule in Oberaußem. Zu diesem Zweck sind die Aufstellung des Bebauungsplans 301/Oa „Am Tonnenberg“ und die 149. Änderung des Flächennutzungsplanes der Kreisstadt Bergheim geplant. Für dieses Vorhaben ist die Durchführung einer Artenschutzprüfung (ASP) gemäß § 44 des Bundesnaturschutzgesetzes erforderlich.

Die Artenschutzprüfung (ASP) gemäß § 44 BNatSchG (2009, zuletzt geändert durch Gesetz vom 08.12.2022) ist eine eigenständige Prüfung im Rahmen der naturschutzrechtlichen Zulassung eines Bauvorhabens. In den §§ 44 und 45 BNatSchG sind die europarechtlichen Regelungen zum Artenschutz umgesetzt, die sich aus der FFH-Richtlinie und der Vogelschutzrichtlinie ergeben. Nähere Vorgaben zur Durchführung der Artenschutzprüfung bei Planungs- oder Zulassungsverfahren in Nordrhein-Westfalen sind in der Verwaltungsvorschrift des MUNLV (2016) (VV-Artenschutz) und in der Handlungsempfehlung zum Artenschutz in der Bauleitplanung und bei der baurechtlichen Zulassung von Vorhaben (MWEBWV & MKULNV 2010) formuliert.

Im April 2023 wurde für das Vorhaben der Fachbeitrag zur Stufe I der Artenschutzprüfung (Vorprüfung) erstellt (BÜRO FÜR FREIRAUM- UND LANDSCHAFTSPLANUNG GUIDO BEUSTER 2023). Dieser kam zu dem Ergebnis, dass das geplante Vorhaben artenschutzrechtlich relevante Betroffenheiten für bestimmte planungsrelevante Arten auslösen kann und dass dementsprechend die Stufe II der Artenschutzprüfung durchzuführen ist.

Im Rahmen des vorliegenden Fachbeitrags zur Stufe II der ASP wird ermittelt, ob planungsrelevante Vogel- und Säugetierarten (Fledermausarten, Haselmaus) im Wirkungsbereich des Vorhabens tatsächlich vorkommen, ob und ggf. welche Betroffenheiten für prüfrelevante Arten eintreten und welche Maßnahmen zur Bewältigung der Konflikte erforderlich sind.

2. DATENGRUNDLAGE

Entsprechend dem Ergebnis der Stufe I der ASP erfolgt in der Stufe II eine vertiefende Betrachtung der Artengruppen Fledermäuse und Vögel sowie der planungsrelevanten Säugetierart Haselmaus.

Im Jahr 2023 wurden folgende Erfassungen durchgeführt:

Fledermäuse: an 2 Terminen zur Wochenstubenzeit Einflugkontrollen mit jeweils 6 Personen. Diese Erfassungen zielten darauf ab, die für die Konfliktbewertung und Konzipierung von Ausgleichsmaßnahmen entscheidende Frage zu klären, ob im Plangebiet individuenreiche Quartiere (Wochenstuben) von Fledermäusen vorhanden sind. Die Kontrollen starteten jeweils 1 Std. vor Sonnenaufgang und wurden ca. 15 min nach Sonnenaufgang beendet. Jeder Beobachter war mit einem Fledermausdetektor (3 x Pettersson D 240 x, 1 x Batlogger M, 2 x Batlogger M2), sowie einem Handfunkgerät zur gegenseitigen Kontaktaufnahme ausgestattet. Zusätzlich kam eine Wärmebildkamera zur weiteren Beobachtung zum Einsatz. Die Bearbeiter bekamen feste Beobachtungsbereiche des Gebäudes (bspw. Turnhalle, östl. Bereich Flachbau, oder Innenhof) zugewiesen, die sie beobachteten. Bei einem Fledermauskontakt wurde dieser per Funk an die anderen Beobachter mitgeteilt. Die einzelnen Startpositionen sind in Abb. 1.1 im Anhang dargestellt.

Untersuchung des Baumbestandes im Plangebiet im Hinblick auf Quartiermöglichkeiten (Baumhöhlen, -spalten); visuelle Erfassung im unbelaubten Zustand am 26.03.2023.

Im Rahmen des Fachbeitrags zur Stufe I der Artenschutzprüfung (BÜRO FÜR FREIRAUM- UND LANDSCHAFTSPLANUNG GUIDO BEUSTER 2023) war im Februar 2023 eine Untersuchung des Gebäudebestandes im Hinblick auf Quartiermöglichkeiten für Fledermäuse erfolgt.

Untersuchungsgebiet: Plangebiet.

Haselmaus: Ausbringen von 10 Nesttubes im April, monatliche Kontrollen bis Ende September 2023, zusätzlich Suche nach Freinestern.

Untersuchungsgebiet: flächiger Laubholzbestand im Plangebiet unmittelbar westlich der Schulgebäude (siehe Abb. A2 im Anhang),

Vögel: Revierkartierung; 5 Termine zur Erfassung tagaktiver Arten (Schwerpunkt: potenziell vorkommende planungsrelevante Arten) im Zeitraum März bis Mai 2023, 2 Termine zur Erfassung dämmerungs-/nachtaktiver Arten (Eulen) im Zeitraum

Februar bis März 2023. Für die Erfassung von Eulen wurden Klangattrappen eingesetzt.

Untersuchungsgebiet: Plangebiet sowie angrenzende Siedlungs- und Gartanbereiche. Artenschutzrechtlich relevante Betroffenheiten von Vogelarten im weiteren Umfeld des Plangebietes waren aufgrund der innerörtlichen Lage des Plangebietes von vorneherein nicht zu erwarten.

In der nachfolgenden Tabelle sind die Begehungstermine zusammengestellt.

Tab. 1: Begehungsdaten

Datum	Beginn Begehung	Wetter	bearbeitete Artengruppe bzw. Art, Durchgang Nr. ( )
27.02.2023	20.00	3°C, Wolken 0%, Wind 0-1	Eulen (1)
14.03.2023	20.30	4°C, Wolken 90%, Wind 2-3	Eulen (2)
26.03.2023	10.30	7°C, Wolken 10%, Wind 0-1	tagaktive Vögel (1), Horstbäume, Höhlenbäume
14.04.2023	10.00	12°C, Wolken 0%, Wind 0-1	tagaktive Vögel (2), Haselmaus Ausbringen Nesttubes
27.04.2023	06.30	3°C, Wolken 0%, Wind 0-1	tagaktive Vögel (3)
10.05.2023	10.00	13°C, Wolken 100%, Wind 1	tagaktive Vögel (4), Haselmaus (1)
24.05.2023	06.00	7°C, Wolken 0%, Wind 0	tagaktive Vögel (5)
21.06.2023	04.30	18°C, Wolken 20%, Wind 0-1	Fledermäuse (1), Haselmaus (2)
21.07.2023	07.50	16°C, Wolken 0%, Wind 1	Haselmaus (3)
16.08.2023	05:30	18°C, Wolken 80%, Wind 0	Fledermäuse (2)
30.08.2023	08.30	12°C, Wolken 40%, Wind 1	Haselmaus (4)
27.09.2023	14.00	23°C, Wolken 10%, Wind 1	Haselmaus (5)

Für den Betrachtungsraum erfolgte weiterhin eine Recherche vorhandener Daten zu Vorkommen planungsrelevanter Arten. Folgende Quellen wurden berücksichtigt:

- @LINFOS (Landschaftsinformationssammlung des LANUV NRW, Karteninhalt „Fundorte“, Abfrage Juli 2023): keine Nachweise planungsrelevanter Arten im Betrachtungsraum (Plangebiet und Umgebung).
- Biologische Station Bonn/Rhein-Erft e.V., schriftl. Anfrage am 26.01.2023, beantwortet am 27.01.2023 von Herrn Dr. Schindler: keine relevanten Artnachweise im Betrachtungsraum bekannt.
- Untere Naturschutzbehörde des Rhein-Erft-Kreises, schriftl. Anfrage am 26.01.2023, beantwortet am 02.03.2023 von Frau Hilbig: keine Artnachweise bekannt, als potenziell vorkommend wird die Haselmaus benannt.

3. RECHTLICHE GRUNDLAGEN

Zum Schutz wild lebender Tier- und Pflanzenarten vor Beeinträchtigungen durch den Menschen sind auf gemeinschaftsrechtlicher und nationaler Ebene umfangreiche Vorschriften erlassen worden. Europarechtlich ist der Artenschutz in den Artikeln 12, 13 und 16 der Richtlinie 92/43/EWG des Rates zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wild lebenden Tiere und Pflanzen vom 21.05.1992 - FFH-Richtlinie - (ABl. EG Nr. L 206/7) sowie in den Artikeln 5 bis 7 und 9 der Richtlinie 79/409/EWG des Rates über die Erhaltung der wild lebenden Vogelarten vom 02.04.1979 - Vogelschutzrichtlinie - (ABl. EG Nr. L 103) verankert.

Der Bundesgesetzgeber hat in den §§ 44 und 45 der Novelle des BNatSchG vom Juli 2009, zuletzt geändert durch Gesetz vom 08.12.2022, die europarechtlichen Regelungen zum Artenschutz, die sich aus der FFH-Richtlinie und der Vogelschutzrichtlinie ergeben, umgesetzt. Dabei hat er die Spielräume, die die Europäische Kommission bei der Interpretation der artenschutzrechtlichen Vorschriften zulässt, rechtlich abgesichert.

Die artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 sind folgendermaßen gefasst:

"Es ist verboten,

1. *wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,*
2. *wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert,*
3. *Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,*
4. *wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören."*

Diese Verbote werden um den für Eingriffsvorhaben relevanten Absatz 5 des § 44 ergänzt:

1 *„Für nach § 15 Absatz 1 unvermeidbare Beeinträchtigungen durch Eingriffe in Natur und Landschaft, die nach § 17 Absatz 1 oder Absatz 3 zugelassen oder von einer Behörde durchgeführt werden, sowie für Vorhaben im Sinne des § 18 Absatz 2 Satz 1 gelten die Zugriffs-, Besitz- und Vermarktungsverbote nach Maßgabe der Sätze 2 bis 5.*

2 *Sind in Anhang IV Buchstabe a der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführte Tierarten, europäische Vogelarten oder solche Arten betroffen, die in einer Rechtsverordnung nach § 54 Absatz 1 Nummer 2 aufgeführt sind, liegt ein Verstoß gegen*

1. *das Tötungs- und Verletzungsverbot nach Absatz 1 Nummer 1 nicht vor, wenn die Beeinträchtigung durch den Eingriff oder das Vorhaben das Tötungs- und Verletzungsrisiko für Exemplare der betroffenen Arten nicht signifikant erhöht und diese Beeinträchtigung bei Anwendung der gebotenen, fachlich anerkannten Schutzmaßnahmen nicht vermieden werden kann,*
2. *das Verbot des Nachstellens und Fangens wild lebender Tiere und der Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung ihrer Entwicklungsformen nach Absatz 1 Nummer 1 nicht vor, wenn die Tiere oder ihre Entwicklungsformen im Rahmen einer erforderlichen Maßnahme, die auf den Schutz der Tiere vor Tötung oder Verletzung oder ihrer Entwicklungsformen vor Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung und die Erhaltung der ökologischen Funktion der Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang gerichtet ist, beeinträchtigt werden und diese Beeinträchtigungen unvermeidbar sind,*
3. *das Verbot nach Absatz 1 Nummer 3 nicht vor, wenn die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird.*

3 *Soweit erforderlich, können auch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen festgesetzt werden.*

4 *Für Standorte wild lebender Pflanzen der in Anhang IV Buchstabe b der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführten Arten gelten die Sätze 2 und 3 entsprechend.*

5 *Sind andere besonders geschützte Arten betroffen, liegt bei Handlungen zur Durchführung eines Eingriffs oder Vorhabens kein Verstoß gegen die Zugriffs-, Besitz- und Vermarktungsverbote vor.“*

In Absatz 6 wird weiter ausgeführt:

1 *„Die Zugriffs- und Besitzverbote gelten nicht für Handlungen zur Vorbereitung gesetzlich vorgeschriebener Prüfungen, die von fachkundigen Personen unter größtmöglicher Schonung der untersuchten Exemplare und der übrigen Tier- und Pflanzenwelt im notwendigen Umfang vorgenommen werden.*

2 *Die Anzahl der verletzten oder getöteten Exemplare von europäischen Vogelarten und Arten der in Anhang IV Buchstabe a der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführten Tierarten ist von der fachkundigen Person der für Naturschutz und Landschaftspflege zuständigen Behörde jährlich mitzuteilen.“*

Entsprechend Absatz 5 Satz 5 gelten die artenschutzrechtlichen Verbote bei nach § 17 zulässigen Eingriffen in Natur und Landschaft sowie nach den Vorschriften des Baugesetzbuches zulässigen Vorhaben im Sinne des § 18 Abs. 2 Satz 1 nur für die in Anhang IV der FFH-Richtlinie aufgeführte Tier- und Pflanzenarten sowie die heimischen europäischen Vogelarten gemäß Art. 1 Vogelschutzrichtlinie.

Werden Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG bezüglich der gemeinschaftsrechtlich geschützten Arten erfüllt, müssen für eine Projektzulassung die Ausnahmevoraussetzungen des § 45 Abs. 7 BNatSchG erfüllt sein. Dabei sind Artikel 16 Abs. 1 FFH-Richtlinie und Artikel 9 Abs. 2 der Vogelschutzrichtlinie zu beachten.

4. VORHABEN UND WIRKFAKTOREN

Der bisherige Standort der Grundschule Am Tonnenberg 13 in Oberaußem (Fortunaschule) wurde u. a. aufgrund der abgängigen Bausubstanz sowie der demografischen Entwicklung aufgegeben. Die Schule wurde in einen Neubau zwischen Niederaußem und Oberaußem verlagert.

Für den Bereich des heutigen Schulgeländes beabsichtigt die Stadt, die planungsrechtlichen Voraussetzungen für Wohnbebauung und eine Kindertageseinrichtung zu schaffen. Die Neuordnung des Bereiches bietet die Chance, attraktive Wohnsiedlungsflächen zu entwickeln und mit einer Kita der Bedarfssituation an Kindergartenplätzen Rechnung zu tragen. Zu diesem Zweck wird der Bebauungsplan Nr. 301/Oa „Am Tonnenberg“ in Verbindung mit der 149. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Bergheim aufgestellt. Das B-Plangebiet ist 2,4 ha groß.

Die Lage des Vorhabenbereiches ist aus den folgenden Abbildungen ersichtlich.

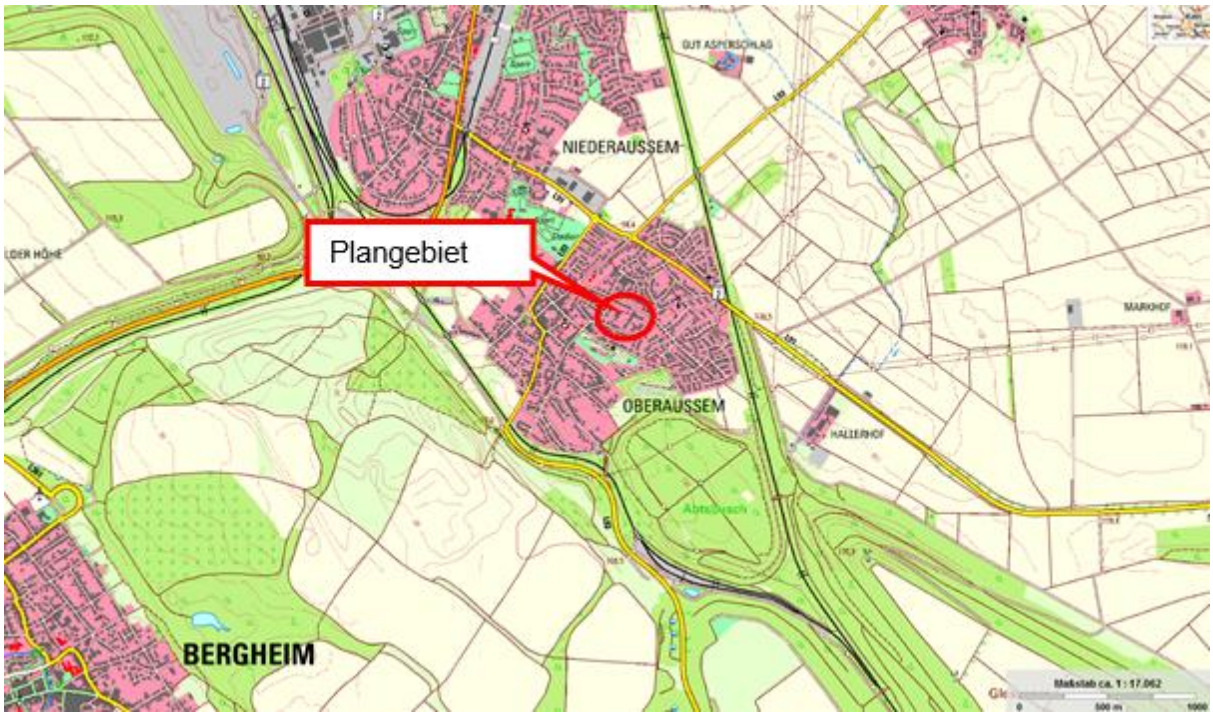

Abb. 1: Lage B-Plangebiet 301/Oa Am Tonnenberg Stadt Bergheim (Grundlage: TK 25 in TIM-online, Geobasis NRW, Stand Oktober 2023).

Abb. 2: Abgrenzung B-Plangebiet 301/Oa Am Tonnenberg Stadt Bergheim (Grundlage: DOP und Amtl. Basiskarte in TIM-online, Geobasis NRW, Stand Oktober 2023).

Entsprechend der Zielsetzung des Bebauungsplanes und der fast ausschließlich durch Wohnnutzung geprägten Umgebung sollen im B-Plangebiet folgende Arten der baulichen Nutzung festgesetzt werden (Angaben aus dem Vorentwurf zur Begründung, PLANUNGSGRUPPE MWM 26.01.2023):

- Allgemeines Wohngebiet (WA) gem. § 4 BauNVO: Entsprechend der an das Plangebiet angrenzenden Wohnbebauung, die im Flächennutzungsplan als Wohnbauflächen dargestellt sind, soll auch die zukünftige Bebauung in einem Teilbereich des Plangebiets überwiegend der Wohnnutzung dienen und daher gem. § 4 BauNVO als Allgemeines Wohngebiet festgesetzt werden.
- Fläche für den Gemeinbedarf gem. § 9 Abs. 1 Nr. 5 BauGB: Ein Teilbereich des Plangebiets soll aufgrund der beschriebenen Entwicklungsabsicht als Fläche für den Gemeinbedarf mit der Zweckbestimmung „Kindertagesstätte“ festgesetzt werden. Zulässig sind Kindertagesstätten sowie dem Nutzungszweck dienende Anlagen und Nebenanlagen.

Ein Städtebaulicher Entwurf lag zum Zeitpunkt der Erstellung des vorliegenden Fachbeitrags noch nicht vor.

Mit der Realisierung des Vorhabens könnten theoretisch folgende Auswirkungen auf Vorkommen artenschutzrechtlich relevanter Arten oder auf deren Lebensräume verbunden sein:

Baubedingt:

- (Baubedingtes) Tötungsrisiko**:** Eingriffe in Vegetationsflächen und Gehölze sowie Rückbauarbeiten an Gebäuden können zu einer direkten Gefährdung von Tierindividuen bzw. Entwicklungsstadien führen, die in den betroffenen Bereichen vorkommen und nicht ausweichen bzw. flüchten können (z.B. Fledermäuse in Gebäudespalten, Jungvögel und Vogeleier in Nestern).
- Akustische und optische Störwirkungen durch Baubetrieb: Baustellenverkehr, Maschinenbetrieb, Baupersonal, evtl. künstliche Beleuchtung (Baustellenbeleuchtung). Baubedingt ist mit optischen und akustischen Störwirkungen auf Lebensräume im Umfeld der Baustellen zu rechnen. Dies kann unter Umständen zu Beeinträchtigungen von Vorkommen störempfindlicher Arten führen. Bei dem Plangebiet handelt es sich um einen Schulstandort in einem Siedlungsbereich. Der Betrachtungsraum ist dementsprechend bezüglich siedlungstypischen Störwirkungen stark vorbelastet. Mögliche baubedingte Störwirkungen sind zeitlich befristet.
- (Baubedingte) Flächenbeanspruchungen, z.B. durch Lager-, Abstellflächen, Baustellenzufahrt, Fahr- und Rangierflächen von Baumaschinen. Baubedingte Flächeninanspruchnahmen können (über anlagebedingte Inanspruchnahmen hinaus) zu Verlusten von Gehölzen und Vegetationsflächen als mögliche Lebensräume/Teillebensräume geschützter Arten führen. Grundsätzlich können nur temporär beanspruchte Vegetationsflächen und -strukturen nach Abschluss der Bauarbeiten wiederhergestellt werden. Dies ist je nach betroffenem Vegetationstyp kurzfristig oder mittel– bis langfristig (z.B. bei Betroffenheit älterer Gehölze) möglich.

Anlagebedingt:

- Lebensraumverlust durch Gebäudeabriss: Der Abriss von Gebäuden kann zu Verlusten von Fledermausquartieren und von Brutplätzen wildlebender Vogelarten führen.

- Lebensraumverlust durch Bebauung, Umgestaltung: Flächeninanspruchnahmen durch Bebauung führen zu dauerhaften Verlusten von Gehölzen und Vegetationsflächen als möglichen Lebensräumen/Teillebensräumen geschützter Arten. Weiterhin können Umgestaltungsmaßnahmen von Grün-, Abstandsflächen zu Lebensraumverlusten führen, etwa wenn Gehölzbestände entfernt werden.

- Hindernis-, Barrierewirkungen: Bauwerke, die in unmittelbarer Nähe von Fledermausquartieren oder Vogelbrutplätzen errichtet werden, können unter Umständen den freien Anflug zum Quartier bzw. Brutplatz behindern und auf diese Weise die jeweiligen Lebensraumfunktionen beeinträchtigen. Denkbar sind weiterhin Auswirkungen von Bebauung auf funktionale Zusammenhänge von Teillebensräumen, etwa wenn Vegetationsstrukturen mit Bedeutung für den Lebensraumverbund in Anspruch genommen werden (z.B. Baumreihen als Leitstrukturen für Fledermäuse).

<u>Betriebsbedingt:</u>

- Störwirkungen: Das Plangebiet liegt im Siedlungsbereich von Oberaußem und unterlag bis Anfang 2023 Auswirkungen der Nutzung als Schule, so dass Vorkommen besonders störempfindlicher Arten von vorneherein nicht zu erwarten sind. Es ist aber die Möglichkeit in Betracht zu ziehen, dass bestimmte Lebensräume im Plangebiet und direkten Umfeld (z.B. Brutplätze von Vogelarten an Gebäuden, in Kleingehölzen) nach Realisierung der geplanten Bebauung und Nutzung stärkeren siedlungs-/nutzungstypischen Störwirkungen unterliegen als vorher und infolgedessen beeinträchtigt werden.

  Als möglicher Wirkfaktor ist auch künstliche Beleuchtung in die Betrachtung einzubeziehen. Bestimmte Fledermausarten reagieren empfindlich auf Licht, so dass künstliche Lichtquellen wie z.B. Außenbeleuchtungen zu Beeinträchtigungen der Lebensraumnutzung führen können.

5. ERGEBNIS DER VORHABENBEZOGENEN UNTERSUCHUNGEN

5.1 Fledermäuse

5.1.1 Einflugkontrollen

Während der Einflugkontrollen konnte nahezu ausschließlich die Zwergfledermaus festgestellt werden. Am 16.08. um 5:20 Uhr wurde ein einmaliger Überflug eines Großen Abendseglers registriert.

Im Rahmen der ersten Einflugkontrolle gelangen nur sehr wenige Nachweise im Umfeld des Flachbaus im nördlichen Plangebiet an der Straße „Auf dem Driesch“.

Bei der zweiten Einflugkontrolle jagten Einzeltiere im Bereich der Turnhalle sowie der umliegenden Grünfläche. Zudem jagten mehrere Individuen im Bereich der Rasenfläche zwischen der Straße „Auf dem Driesch“ und dem Flachbau. Im Bereich eines rechtwinkligen Versatzes im nordöstlichen Teil des Flachbaus flog ein Individuum mehrfach den Bereich der Traufkante an der Attika an, ein Einflug fand jedoch nicht statt. Die Tiere bejagten das Gelände bis wenige Augenblicke vor Sonnenaufgang und verschwanden dann in nordöstlicher Richtung in die umliegende Wohnbebauung.

Das Anfliegen der Traufkante wird als Inspektionsverhalten gewertet, mit dem Fledermäuse neue oder bestehende Quartiere auskundschaften.

In Tabelle 2 sind die Ergebnisse zusammengefasst.

Tab. 1: Artenliste Fledermäuse. **RL NW**: Rote-Liste-Status in NRW nach MEINIG et al. (2011). **RL D:** Rote-Liste Status in Deutschland nach MEINIG et al. (2020). Kategorien: 3 gefährdet, R durch extreme Seltenheit (potentiell) gefährdet, * ungefährdet. **§:** Schutzstatus nach BNatSchG: b besonders geschützte Art, s besonders und streng geschützte Art. Fett gedruckt: planungsrelevante Art.

Art	Nachweis	RL NW	RL D	§	Nachweise im Untersuchungsgebiet (UG)
Zwergfledermaus ***Pipistrellus pipistrellus***	**Detektor, Sicht**	*	*	s	**Einzelne jagende Individuen im Umfeld der Gebäude. Keine Einflüge in Gebäude beobachtet, jedoch Inspektion geeigneter Quartiermöglichkeiten am Flachbau.**
Großer Abendsegler ***Nyctalus noctula***	**Detektor**	**R**	**3**	s	**Einzelkontakt im Überflug.**

5.1.2 Quartierangebot im Baumbestand

In der nachfolgenden Tabelle sind die Bäume im Plangebiet zusammengestelt, an denen Baumhöhlen und -spalten als mögliche Fledermausquartiere festgestellt wurden. Die Lage der Bäume ist in der Abbildung A1.2 im Anhang dargestellt.

Tab. 3: Bäume mit Höhlen und Spalten (Erfassung 26.03.2023).

Lfd. Nr. lt. Abb. A1.1	BHD ca.	Baumart	Art der Höhle/Spalte	Höhe der Höhle/ Spalte ca.	SQ / WQ Eignung als Sommer-/Winter-quartier
1	40	Birke	Spalte am Stamm	4 m	SQ
2	40	Birke	Spalte am Stamm	4 m	SQ
3	40	Bergahorn	Astabbruch am Stamm	5 m	SQ, WQ
4	40	Bergahorn	Astabbruch am Stamm	3 m	SQ, WQ
5	30	Bergahorn	Astabbruch am Stamm (kleine Höhle)	3 m	SQ
6	40	Birke	Astabbruch am Stamm	5 m	SQ, WQ
7	50	Trompetenbaum	Spalten an starkem Ast	6 m	SQ
8	40	Birke	Astabbruch am Stamm	3 m	SQ, WQ
9	50	Vogelkirsche	Spalten unter Borke am Stamm	1,5 m	SQ
10	40	Birke	Spechthöhle am Stamm	4 m	SQ, WQ
11	40	Bergahorn	Astabbruch am Stamm (kleine Höhle)	2 m	SQ
12	30	Feldahorn	Astabbruch am Stamm	4 m	SQ
13	50	Bergahorn	Kleine Spalten unter Borke am Stamm	4 m	SQ

Bei Stammhöhlen an Bäumen mit einem Brusthöhendurchmesser von 40 cm und mehr wird von einer möglichen Eignung als Sommer- und Winterquartier ausgegangen. Stammhöhlen an schwächer dimensionierten Bäumen sowie Stamm- und Borkenspalten werden als potenzielle Sommerquartiere betrachtet.

5.1.3 Quartierangebot und -nutzung im Gebäudebestand

Im Rahmen der Erstellung der Stufe I der Artenschutzprüfung (BÜRO FÜR FREIRAUM- UND LANDSCHAFTSPLANUNG GUIDO BEUSTER 2023) war der Gebäudebestand im Plangebiet am 01.02.2023 auf Hinweise auf Fledermausbesatz sowie auf Quartiermöglichkeiten untersucht worden, mit folgendem Ergebnis:

Es konnte keine aktive Quartiernutzung durch Fledermäuse im Gebäudebestand festgestellt werden.

Auch der Kellerbereich und die begehbaren Dachbereiche wiesen keine Hinweise auf eine frühere Nutzung durch Fledermäuse auf.

Allerdings bietet der Flachbau im nördlichen Plangebiet mit einem umlaufenden Flachdachtraufenprofil aus Aluminium an der Attika ein gutes Quartierpotenzial für kleine Fledermäuse wie die Zwergfledermaus. Das Aluprofil bildet hier einen kleinen Spalt, so dass die Fledermäuse in den dahinter liegenden Hohlraum schlüpfen und diesen als Einzelquartier nutzen könnten.

5.2 Haselmaus

Die Haselmauserfassung erfolgte durch Ausbringen von 10 Nesttubes und ergänzende Suche nach Freinestern in einem flächigen Laubholzbestand mit Strauchschicht im Plangebiet. Die Lage der Nesttubes ist in der Abbildung A2 im Anhang dargestellt.

Haselmäuse wurden im Rahmen dieser Erfassung nicht nachgewiesen. Die Art kommt demnach aktuell nicht im Plangebiet vor.

5.3 Vögel

Im Rahmen der vorhabenbezogenen Erfassung der Vögel wurden 20 Arten im Untersuchungsgebiet nachgewiesen. Sie sind in der nachfolgenden Tabelle zusammengestellt. 17 Arten wurden als Brutvögel bzw. mit dem Status „besetztes Revier/Brutverdacht“ festgestellt, 3 als Gastvögel (Nahrungsgäste oder überfliegend).

Von den festgestellten Vogelarten ist eine „planungsrelevant“ nach Definition von KIEL (2005), und zwar der Star, der bei Überflügen über dem Untersuchungsgebiet beobachtet wurde.

Da im Untersuchungsgebiet keine Revierzentren bzw. Brutplätze planungsrelevanter Arten festgestellt wurden, wird auf eine Darstellung der Nachweise planungsrelevanter Vogelarten in einer Abbildung verzichtet.

Tab. 4: Artenliste Vögel. **Status**: B Brutnachweis oder Brutverdacht (Revier besetzt), G Gastvogel (zur Brutzeit, z.B. Nahrungsgast), D Durchzügler, Ü Überfliegend. **RL NW, RL NB**: Rote-Liste Status in Nordrhein-Westfalen / in der Region „Niederrheinische Bucht“ nach GRÜNEBERG et al. (2017). **RL D**: Rote-Liste Status in Deutschland nach nach RYSLAVY et al. (2020). Kategorien: 2 stark gefährdet, 3 gefährdet, V zurückgehend (Vorwarnliste), * ungefährdet. **§**: Schutzstatus nach BNatSchG: b besonders geschützte Art, s besonders und streng geschützte Art. Fett gedruckt: planungsrelevante Art.

Art	**Sta-tus**	**RL NW**	**RL NB**	**RL D**	**§**	**Nachweise im Untersuchungsgebiet (UG)**
Amsel *Turdus merula*	B	*	*	*	b	Reviere im Plangebiet und in umliegenden Gärten
Blaumeise *Parus caeruleus*	B	*	*	*	b	Reviere in Baumbeständen im Plangebiet und Umgebung
Dohle *Coloeus monedula*	B	*	*	*	b	Brutverdacht im Plangebiet (Kamin Schulgebäude Am Tonnenberg) und Umgebung (Kamin Wohnhaus)
Eichelhäher *Garrulus glandarius*	G	*	*	*	b	Nachweis als Gastvogel im Baumbestand im Plangebiet
Elster *Pica pica*	G	*	*	*	b	Altnester im westl. Plangebiet, 2023 regelmäßig im Plangebiet beobachtet, aber kein Brutverdacht
Gartenbaumläufer *Certhia brachydactyla*	B	*	*	*	b	Revier im Baumbestand im Plangebiet
Grünfink *Carduelis chloris*	B	*	*	*	b	Revier im UG, Brutverdacht außerhalb des Plangebietes
Hausrotschwanz *Phoenicurus ochruros*	B	*	*	*	b	Reviere in Siedlungsbereichen in der Umgebung des Plangebietes

Art	Sta-tus	RL NW	RL NB	RL D	§	Nachweise im Untersuchungsgebiet (UG)
Haussperling *Passer domesticus*	B	V	V	*	b	Bruten im Plangebiet (Ostseite Schulgebäude Am Tonnenberg, 3-4 Brutpaare) und im Umfeld (Wohnhäuser)
Heckenbraunelle *Prunella modularis*	B	*	*	*	b	Reviere in Hecken, gebüschreichen Gehölzen im Plangebiet und Umgebung
Kohlmeise *Parus major*	B	*	*	*	b	Reviere in Baumbeständen im Plangebiet und Umgebung
Mauersegler *Apus apus*	B	*	V	*	b	Nahrungsgast im Luftraum über dem Plangebiet
Misteldrossel *Turdus viscivorus*	B	*	*	*	b	Revier im Plangebiet im Gehölzbestand westlich der Schulgebäude
Mönchsgrasmücke *Sylvia atricapilla*	B	*	*	*	b	Reviere in gebüschreichen Gehölzen im Plangebiet und Umgebung
Ringeltaube *Columba palumbus*	B	*	*	*	b	Reviere in Baumbeständen im Plangebiet und Umgebung
Rotkehlchen *Erithacus rubecula*	B	*	*	*	b	Reviere in Gehölzbeständen Plangebiet und Umgebung
Star ***Sturnus vulgaris***	**G**	**3**	**3**	**3**	**b**	**einzelne Individuen überfliegend im westlichen Plangebiet, vermutlich Brut in der Umgebung**
Stieglitz *Carduelis carduelis*	B	*	*	*	b	Reviere in Baumbeständen im Plangebiet und Umgebung
Türkentaube *Streptopelia decaocto*	B	V	2	*	b	Revier in Gärten westlich des Plangebietes
Zilpzalp *Phylloscopus collybita*	B	*	*	*	b	Reviere in Baumbeständen im Plangebiet und Umgebung

6. MAßNAHMEN

6.1 Vermeidungsmaßnahmen

Im Folgenden sind Maßnahmen zusammengestellt, mit denen Gefährdungen bzw. Beeinträchtigungen von Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie und europäischen Vogelarten vermieden bzw. gemindert werden können.

Im Betrachtungsraum brüten Vogelarten, die nicht als „planungsrelevant“ im Sinne von KIEL (2005) eingestuft sind, die aber auf europäischer Ebene geschützt sind und daher ebenfalls und unter die Regelungen von § 44 BNatSchG fallen. Das Eintreten der artenschutzrechtlichen Störungs- und Schädigungstatbestände (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 und Nr. 3 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG) ist zwar laut KIEL (2005) für diese Arten von vorneherein nicht zu erwarten, eine eingriffsbedingte Beschädigung bzw. Tötung von Individuen bzw. Entwicklungsstadien erfüllt aber auch bei diesen Arten den Tötungstatbestand des § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG). Daher sind generell Maßnahmen zur Vermeidung einer Gefährdung von Individuen bzw. Entwicklungsstadien wildlebender Vogelarten zwingend erforderlich (siehe Maßnahme V3).

V1 Minderung bzw. Vermeidung bau- und anlagebedingter Inanspruchnahmen von Gehölzbeständen

Im Plangebiet vorhandene Gehölzbestände sollten nach Möglichkeit erhalten werden. Dies gilt für Bäume mit Quartiermöglichkeiten für Fledermäuse (siehe Abb. A1.2) sowie für sonstige Baumbestände, Gebüsche und Hecken. Baubedingte Inanspruchnahmen von Gehölzen, die über die anlagebedingt erforderlichen Inanspruchnahmen hinausgehen, sind zu minimieren.

Die Maßnahme dient zur Minderung von Verlusten von Quartiermöglichkeiten für Fledermäuse sowie von Verlusten von Brut- und Nahrungshabitaten nicht-planungsrelevanter Vogelarten.

V2 Vermeidung einer Gefährdung von Fledermäusen bei Abbruch-/Rückbauarbeiten an Gebäuden

Bei Abriss- und Rückbauarbeiten an Gebäuden bzw. Gebäudeteilen mit Quartiermöglichkeiten für Fledermäuse ist zu vermeiden, dass in Quartieren ruhende Fledermäuse durch die Arbeiten gefährdet oder erheblich gestört werden.

Aufgrund der Ergebnisse der vorhabenbezogenen Erfassung wird von einer möglichen Quartiernutzung am nördlichen Schulgebäudetrakt durch Zwergfledermäuse ausgegangen. Für Abriss-/Rückbauarbeiten an diesem Gebäude (siehe Abb. 3) ist eine ökologische Baubegleitung (ÖBB) durch eine sachkundige Person einzurichten, die durch geeignete Maßnahmen sicherstellt, dass es nicht zu Verletzungen oder Tötungen von Fledermäusen kommt. Die ÖBB sollte folgende Aspekte beinhalten:

- Visuelle Kontrolle von Spalten am Gebäude mit einem Vorlauf von ca. 14 Tagen vor Beginn der Rückbau-/Abrissarbeiten. Größere Spalten, die erreichbar sind, sollten bei Nichtbesatz durch geeignete Maßnahmen verschlossen werden.
- Manuelle Entfernung der Alukante (Flachdachabschluss) bei den Rückbau-/Abrissarbeiten. Hierbei sollte unmittelbar vor dem Entfernen eine visuelle und endoskopische Kontrolle durch die ÖBB erfolgen.

Abb. 3: Ehemaliges Schulgebäude mit möglicher Quartiernutzung laut Erfassung 2023 (Grundlage: DOP und Amtl. Basiskarte in TIM-online, Geobasis NRW, Stand Oktober 2023).

Die beschriebenen Maßnahmen zur Tötungsvermeidung sind zwingend erforderlich, um ein Eintreten von artenschutzrechtlichen Tötungstatbeständen für Fledermäuse zu vermeiden.

An bzw. in den übrigen Gebäuden im Plangebiet wurden keine Hinweise auf Fledermausquartiere gefunden. Daher sind bei Abriss-/Rückbauarbeiten an diesen Gebäuden keine besonderen Vermeidungsmaßnahmen bezüglich möglicher Fledermausvorkomen erforderlich.

V3 Vermeidung einer Gefährdung von Fledermäusen bei Fällung von Bäumen mit Quartiermöglichkeiten

Im Rahmen der vorhabenbedingten Erfassung wurden keine Hinweise auf eine Nutzung von Baumquartieren im Plangebiet durch Fledermäuse gefunden. Da eine Nutzung von Bäumen mit Quartiermöglichkeiten durch Fledermäuse (insbesondere übertagende Einzeltiere, evtl. auch Überwinterer) aber theoretisch denkbar ist, sind folgende Maßnahmen erforderlich, um Gefährdungen von Individuen im Falle einer Fällung solcher Bäume sicher zu vermeiden:

- Bäume mit möglicher Eignung als Sommerquartiere: Durchführung der Fällung im Zeitraum 1.12. bis 28.2. Aufgrund der fehlenden Eignung solcher Bäume als Winterquartier ist in diesem Zeitraum kein Fledermausbesatz zu erwarten.

  Falls eine Fällung außerhalb des o.g. Zeitraums nicht zu vermeiden ist, sind vor der Fällung Besatzkontrollen der Höhlen und Spalten durchzuführen, bei negativem Befund die Quartiermöglichkeiten zu verschließen und im Fall eines positiven Befundes weitere Schutzmaßnahmen in Abstimmung mit der Unteren Naturschutzbehörde durchzuführen.

- Bäume mit möglicher Eignung als Sommer- und Winterquartiere: vor der Fällung (unabhängig vom Zeitpunkt) Kontrollen der Höhlen und Spalten auf Besatz mittels Endoskop, im Fall eines positiven Befundes weitere Schutzmaßnahmen in Abstimmung mit der Unteren Naturschutzbehörde.

Die Lage der potenziellen Quartierbäume ist in der Abb. A1.2 im Anhang dargestellt.

V4 Vermeidung einer Gefährdung von Individuen, Entwicklungsstadien wildlebender Vogelarten bei Eingriffen in Gehölze, Vegetationsflächen und Gebäude

Eingriffe in Vegetationsflächen und Gehölze sowie Abbrucharbeiten an Gebäuden bzw. Gebäudeteilen sind generell nach Möglichkeit außerhalb der Brutzeit wildlebender Vogelarten durchzuführen, d.h. im Zeitraum 1. Oktober bis 28. Februar, um direkte Gefährdungen von Vogelindividuen (Jungvögeln), Eiern und Nestern zu vermeiden.

Falls Eingriffe in Gehölze, Vegetationsflächen und Gebäudeteile innerhalb der Brutzeit nicht zu vermeiden sind, ist durch Vorabkontrollen der betroffenen Bereiche auf besetzte Nester sicherzustellen, dass keine Bruten betroffen sind. Falls Bruten gefunden werden, sind weitergehende Schutzmaßnahmen vorzusehen, etwa ein Aufschieben der Arbeiten, bis die Brut beendet ist bzw. die Jungvögel ausgeflogen sind.

Maßnahmen zur Tötungsvermeidung sind zwingend erforderlich, um ein Eintreten von artenschutzrechtlichen Tötungstatbeständen für Vögel zu vermeiden.

V5 Minderung von Lichtemissionen

Bei der Konzeption von evtl. erforderlichen Baustellenbeleuchtungen sowie von dauerhaften Außenbeleuchtungen, z.B. an Erschließungen, ist eine Reduzierung von Lichtemissionen anzustreben.

Lichtemissionen bzw. Lichtstreuung können durch technische Maßnahmen gemindert werden, z.B. Verwendung von vollabgeschirmten Leuchten oder direktstrahlenden LED-Leuchten mit Linsentechnik. Die Abstrahlwinkel sind gemäß den jeweiligen Erfordernissen zu optimieren. Zu empfehlen ist eine Verwendung von Leuchten mit „insekten- und fledermausfreundlichem Licht“ mit geringem Blauanteil.

Das Plangebiet ist bzgl. Lichtemissionen vorbelastet, da ein Fußweg im Plangebiet und angrenzende Straßen mit Beleuchtungen ausgestattet sind. Die beschriebene Minderung von Lichtemissionen dient dazu, mögliche zusätzliche Störwirkungen auf Lebensräume bzw. Teilebensräume von Fledermäusen durch Licht zu reduzieren. Mit der Maßnahme werden außerdem Anlockwirkungen auf Insekten gemindert.

Die Maßnahme entspricht den Vorgaben der 3. Novelle des Bundesnaturschutzgesetzes (Drittes Gesetz zur Änderung des

Bundesnaturschutzgesetzes, BT Drs. 19/28182) zur Eindämmung von Lichtverschmutzung.

6.2 CEF-Maßnahmen

Im Folgenden wird eine Maßnahme beschrieben, mit der vorhabenbedingte Verluste bzw. Funktionsverluste von Quartiermöglichkeiten (Fortpflanzungs-/Ruhestätten) für Fledermäuse vorgezogen ausgeglichen werden können (CEF-Maßnahme).

M1 Anbringen von Fledermauskästen

Als Ausgleich für den Verlust von Quartiermöglichkeiten am nördlichen Schulgebäudetrakt (siehe Abb. 3) sind 3 große Ersatzquartiere für spaltenbewohnende Fledermäuse im Plangebiet oder dessen Umfeld an 3 unterschiedlichen Stellen aufzuhängen. Geeignete Fledermauskästen sind Universale Spaltenquartiere vom Typ 2 FTH der Firma Schwegler oder vergleichbare.

Die Maßnahme dient zur Sicherstellung des Quartierangebotes für spaltenbewohnende Fledermausarten im räumlichen Zusammenhang, so dass die ökologische Funktion gemäß § 44 Abs. 5 BNatSchG erhalten bleibt.

7. BETROFFENHEITEN ARTENSCHUTZRECHTLICH RELEVANTER ARTEN UND PRÜFUNG DER VERBOTSTATBESTÄNDE

In diesem Kapitel erfolgt eine Darstellung und Bewertung der Betroffenheiten der nachgewiesenen Arten mit Relevanz für die artenschutzrechtliche Prüfung durch das geplante Vorhaben, unter Berücksichtigung der in Kapitel 6 formulierten Maßnahmen.

Die Darstellung und Bewertung der Betroffenheiten erfolgt entsprechend VV Artenschutz (MUNLV 2016) für die nachgewiesenen planungsrelevanten Fledermausarten einzelartbezogen in Formblättern („Art-für-Art-Protokoll“), für Vogelarten (planungsrelevante Gastvogelarten und nicht-planungsrelevante Brutvogelarten) in Tabellenform bzw. summarisch.

7.1 Fledermäuse

7.1.1 Großer Abendsegler

Angaben zur Artenschutzprüfung für einzelne Arten
(Für alle Arten, die im Sinne einer vertiefenden Art-für-Art-Betrachtung geprüft werden, einzeln bearbeiten!)

Durch Plan/Vorhaben betroffene Art: Großer Abendsegler (*Nyctalus noctula*)

1. Schutz- und Gefährdungsstatus der Art

■ FFH-Anhang IV-Arten ☐ europäische Vogelart	**Rote Liste-Status** Deutschland: R Nordrhein-Westfalen: V	**Messtischblatt** 5003-1

Erhaltungszustand in Nordrhein-Westfalen (siehe ASP) ■ atlantische Region ☐ kontinentale Region ■ grün Günstig ☐ gelb ungünstig/unzureichend ☐ rot ungünstig / schlecht	**Erhaltungszustand der lokalen Population** (Angabe nur erforderlich bei evtl. erheblicher Störung (II.3 Nr.2) oder voraussichtlichem Ausnahmeverfahren (III)) ☐ A günstig / hervorragend ☐ B günstig / gut ☐ C ungünstig / mittel - schlecht

Arbeitsschritt **Ermittlung und Darstellung der Betroffenheit der Art**
(ohne die unter II.2 beschriebenen Maßnahmen)

Der Große Abendsegler wurde im Rahmen der Einflugkontrollen einmalig überfliegend über dem Plangebiet nachgewiesen. Das geplante Vorhaben betrifft einen fakultativen Nahrungsraum der Art. Aus der geplanten Bebauung und Nutzung ergeben sich aber keine möglichen verbotstatbeständlichen Beeinträchtigungen, da die Art hoch mobil ist und für die Nahrungssuche opportunistisch verschiedenartige Lebensräume nutzen kann.

Gefährdungen von in Baumhöhlen/-spalten ruhenden Fledermausindividuen durch Baumfällungen sind generell durch geeignete Maßnahmen zu vermeiden (Vermeidungsmaßnahme V3). Diese Maßnahme greift auch im wenig wahrscheinlichen Fall, dass Baumhöhlen im Plangebiet von Einzelindividuen des Großen Abendseglers als Quartiere genutzt werden.

Arbeitsschritt **Einbeziehen von Vermeidungsmaßnahmen und des Risikomanagements**

V3 Vermeidung einer Gefährdung von Fledermäusen bei Baumfällungen

Arbeitsschritt	**Prognose der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände** (unter Voraussetzung der unter II.2 beschriebenen Maßnahmen)		
Für den Großen Abendsegler sind keine verbotstatbeständlichen Zerstörungen oder Funktionsverluste von Fortpflanzungs-/Ruhestätten zu erwarten. Für die Art sind auch keine potenziell verbotstatbeständlichen Störwirkungen durch Inanspruchnahme von Leitstrukturen oder Lichtemissionen ersichtlich. Theoretisch denkbare eingriffsbedingte Gefährdungen von Individuen bei Baumfällungen können für sämtliche Fledermausarten, auch Große Abendsegler, vermieden werden (Vermeidungsmaßnahme V3). Bei Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahme treten keine Verbotstatbestände ein.			
1.	Werden evtl. Tiere verletzt oder getötet? (außer bei unabwendbaren Verletzungen oder Tötungen, bei einem nicht signifikant erhöhtem Tötungsrisiko oder infolge von Nr. 3)	☐ ja	■ nein
2.	Werden evtl. Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten so gestört, dass sich der Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtern könnte?	☐ ja	■ nein
3.	Werden evtl. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt?	☐ ja	■ nein
4.	Werden evtl. wild lebende Pflanzen oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur entnommen, sie oder ihre Standorte beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt?	☐ ja	■ nein
Arbeitsschritt III:	**Beurteilung der Ausnahmevoraussetzungen** (wenn mindestens eine der unter II.3 genannten Fragen mit „ja“ beantwortet wurde)		
1.	Ist das Vorhaben aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses gerechtfertigt? entfällt	☐ ja	☐ nein
2.	Können zumutbare Alternativen ausgeschlossen werden? entfällt	☐ ja	☐ nein
3.	Wird der Erhaltungszustand der Populationen sich bei europäischen Vogelarten nicht verschlechtern bzw. bei FFH-Anhang IV-Arten günstig bleiben? entfällt	☐ ja	☐ nein

7.1.2 Zwergfledermaus

Angaben zur Artenschutzprüfung für einzelne Arten
(Für alle Arten, die im Sinne einer vertiefenden Art-für-Art-Betrachtung geprüft werden, einzeln bearbeiten!)

Durch Plan/Vorhaben betroffene Art: Zwergfledermaus (*Pipistrellus pipistrellus*)

1. Schutz- und Gefährdungsstatus der Art

■ FFH-Anhang IV-Arten ☐ europäische Vogelart	**Rote Liste-Status** Deutschland: * Nordrhein-Westfalen: *	**Messtischblatt** 5003-1

Erhaltungszustand in Nordrhein-Westfalen (siehe ASP) ■ atlantische Region ☐ kontinentale Region ■ grün Günstig ☐ gelb ungünstig/unzureichend ☐ rot ungünstig / schlecht	**Erhaltungszustand der lokalen Population** (Angabe nur erforderlich bei evtl. erheblicher Störung (II.3 Nr.2) oder voraussichtlichem Ausnahmeverfahren (III)) ☐ A günstig / hervorragend ☐ B günstig / gut ☐ C ungünstig / mittel - schlecht

Arbeitsschritt **Ermittlung und Darstellung der Betroffenheit der Art**
(ohne die unter II.2 beschriebenen Maßnahmen)

Aufgrund des bei den vorhabenbezogenen Erfassungen beobachteten Inspektionsverhaltens am Gebäude im nördlichen Plangebiet wird von einer möglichen Quartiernutzung an hier vorhandenen Spalten durch Einzeltiere ausgegangen. Daher ist von eingriffsbedingten Tötungsrisiken bei Rückbau-/Abrissarbeiten und von möglichen Quartierverlusten für Einzeltiere auszugehen. Weiterhin betrifft die geplante Bebauung Flächen und Strukturen im Plangebiet, die als Nahrungshabitate fungieren.

Gefährdungen von in Gebäudespalten ruhenden Tieren bei Rückbau-/Abrissarbeiten sind durch geeignete Maßnahmen im Rahmen einer Ökol. Baubegleitung zu vermeiden (Vermeidungsmaßnahme V2).

Weierhin sind Gefährdungen von in Baumhöhlen/-spalten ruhenden Fledermausindividuen durch Baumfällungen generell durch geeignete Maßnahmen zu vermeiden (Vermeidungsmaßnahme V3).

Der Verlust von Quartiermöglichkeiten am Gebäude im nördlichen Plangebiet ist durch Anbringen von Federmauskästen vorgezogen zu kompensieren (CEF-Maßnahme M1).

Arbeitsschritt **Einbeziehen von Vermeidungsmaßnahmen und des Risikomanagements**

V2 Vermeidung einer Gefährdung von Fledermäusen bei Abbruch-/Rückbauarbeiten an Gebäuden
V3 Vermeidung einer Gefährdung von Fledermäusen bei Baumfällungen
M1 Anbringen von Fledermauskästen

Arbeitsschritt **Prognose der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände**
(unter Voraussetzung der unter II.2 beschriebenen Maßnahmen)

Mögliche eingriffsbedingte Gefährdungen von Individuen bei Abbrucharbeiten können durch geeignete Maßnahmen vermieden werden (Vermeidungsmaßnahme V3). Weiterhin können theoretisch denkbare Gefährdungen von Individuen bei Baumfällungen für sämtliche Fledermausarten, auch Zwergfledermäuse, vermieden werden (Vermeidungsmaßnahme V3). Bei Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahmen treten keine Tötungstatbestände ein.

Verluste von Quartiermöglichkeiten für Einzeltiere können durch Anbringen von Fledermauskästen vorgezogen kompensiert werden (CEF-Maßnahme M1), so dass das Quartierangebot für lokale Vorkommen der Zwergfledermaus sichergestellt und die ökologische Funktion der Fortpflanzungs-/Ruhestätten bleibt erhalten.

Vorhabenbedingt ergeben sich für die Zwergfledermaus keine Lebensraumverluste oder Störwirkungen, die Störungstatbestände auslösen könnten.

Bei Berücksichtigung der genannten Maßnahmen treten keine Verbotstatbestände ein.

1.	Werden evtl. Tiere verletzt oder getötet? (außer bei unabwendbaren Verletzungen oder Tötungen, bei einem nicht signifikant erhöhtem Tötungsrisiko oder infolge von Nr. 3)	☐ ja ■ nein
2.	Werden evtl. Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten so gestört, dass sich der Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtern könnte?	☐ ja ■ nein
3.	Werden evtl. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt?	☐ ja ■ nein
4.	Werden evtl. wild lebende Pflanzen oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur entnommen, sie oder ihre Standorte beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt?	☐ ja ■ nein

Arbeitsschritt III: **Beurteilung der Ausnahmevoraussetzungen**
(wenn mindestens eine der unter II.3 genannten Fragen mit „ja“ beantwortet wurde)

1.	Ist das Vorhaben aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses gerechtfertigt?	☐ ja ☐ nein
	entfällt	
2.	Können zumutbare Alternativen ausgeschlossen werden?	☐ ja ☐ nein
	entfällt	
3.	Wird der Erhaltungszustand der Populationen sich bei europäischen Vogelarten nicht verschlechtern bzw. bei FFH-Anhang IV-Arten günstig bleiben?	☐ ja ☐ nein
	entfällt	

7.2 Vögel

7.2.1 Planungsrelevante Gastvogelarten

In der nachfolgenden Tabelle erfolgt eine kurze Bewertung der vorhabenbedingten Betroffenheiten der nachgewiesenen planungsrelevanten Gastvogelart, im Hinblick auf die Erfüllung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände.

Tab. 5: Artenschutzrechtliche Bewertung der Betroffenheiten der planungsrelevanten Gastvogelart.

Art	Nachweise im UG	Verbotstatbestände nach BNatSchG
Star ***Sturnus vulgaris***	einzelne Individuen überfliegend, vermutlich Brut in der Ortslage außerhalb des UGs	**Tötung (§ 44 Abs. 1 Nr. 1)** keine Betroffenheit von Brutplätzen, kein Tötungsrisiko. **Störung (§ 44 Abs. 1 Nr. 2)** Inanspruchnahmen und Störungen betreffen keine Brutplätze oder essenziellen Teilhabitate, keine Beeinträchtigung der Lokalpopulation. **Schädigung Fortpfl./Ruhestätte (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 i.V.m. Abs. 5)** keine Verluste/Funktionsverluste von Brutplätzen oder essenziellen Nahrungshabitaten, kein Verlust von Fortpflanzungs-/Ruhestätten.

7.2.2 Nicht-planungsrelevante Brut- und Gastvogelarten

In der nachfolgenden Tabelle werden die nachgewiesenen nicht-planungsrelevanten Vogelarten benannt, die von vorhabenbedingten Lebensraumverlusten und/oder Störwirkungen betroffen sein könnten. Die Bewertung der vorhabenbedingten Betroffenheiten im Hinblick auf die Erfüllung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände erfolgt summarisch, entsprechend der Vorgaben von KIEL (2005) bzw. MKUNLV (2016).

Tab. 6: Artenschutzrechtliche Bewertung der Betroffenheiten von nicht-planungsrelevanten Brut- und Gastvogelarten, die von vorhabenbedingten Wirkungen betroffen sein könnten.

Art	Verbotstatbestände nach BNatSchG
Brutvogelarten im Plangebiet	
Amsel *Turdus merula*	**Tötung (§ 44 Abs. 1 Nr. 1)** Brutreviere/Brutplätze können in Einzelfällen von Eingriffen betroffen sein. Zur Vermeidung des eingriffsbedingten Tötungsrisiko sind entsprechende Maßnahmen erforderlich (Einhaltung von Ausschlusszeiten für Rodung von Gehölzen und Räumung von Vegetationsflächen, Maßnahme V3 in Kapitel 6.1). **Störung (§ 44 Abs. 1 Nr. 2)** Bau-, anlage- und betriebsbedingte Störungen können Vorkommen dieser Arten betreffen. Für die verbreiteten und häufigen Arten ergeben sich aber keine Beeinträchtigungen auf Ebene der Lokalpopulationen. **Schädigung Fortpfl./Ruhestätte (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 i.V.m. Abs. 5)** Brutreviere bzw. Fortpflanzungs-/Ruhestätten können in Einzelfällen von Inanspruchnahmen oder Funktionsverlusten betroffen sein. Bei den verbreiteten und häufigen Arten kann aber begründet davon ausgegangen werden, dass für betroffene Vorkommen Ausweichmöglichkeiten verfügbar sind und die ökologische Funktion im Sinne von § 44 Abs. 4 BNatSchG erhalten bleibt.
Blaumeise *Parus caeruleus*	
Dohle *Coloeus monedula*	
Gartenbaumläufer *Certhia brachydactyla*	
Haussperling *Passer domesticus*	
Heckenbraunelle *Prunella modularis*	
Kohlmeise *Parus major*	
Misteldrossel *Turdus viscivorus*	
Mönchsgrasmücke *Sylvia atricapilla*	
Ringeltaube *Columba palumbus*	
Rotkehlchen *Erithacus rubecula*	
Stieglitz *Carduelis carduelis*	
Zilpzalp *Phylloscopus collybita*	

Art	Verbotstatbestände nach BNatSchG
Brutvogelarten in der Umgebung des Plangebietes, Gastvogelarten im Plangebiet und Umgebung	
Eichelhäher *Garrulus glandarius*	**Tötung (§ 44 Abs. 1 Nr. 1)** Brutreviere/Brutplätze sind nicht von Eingriffen betroffen. Es besteht kein Tötungsrisiko. **Störung (§ 44 Abs. 1 Nr. 2)** Störungen können Nahrungs-, Durchzugshabitate dieser Arten betreffen. Für die verbreiteten und häufigen Arten ergeben sich keine Beeinträchtigungen auf Ebene der Lokalpopulationen. **Schädigung Fortpfl./Ruhestätte (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 i.V.m. Abs. 5)** Brutreviere/Brutplätze oder essenzielle Teilhabitate sind nicht von Eingriffen oder Funktionsverlusten betroffen, Zerstörungen oder Schädigungen von Fortpflanzungs-/Ruhestätten treten nicht ein.
Elster *Pica pica*	
Grünfink *Carduelis chloris*	
Hausrotschwanz *Phoenicurus ochruros*	
Türkentaube *Streptopelia decaocto*	

8. ZUSAMMENFASSUNG UND FAZIT

Im vorliegenden Beitrag erfolgt eine Darstellung und Bewertung der Auswirkungen des Bebauungsplans 301/Oa „Am Tonnenberg“ in Verbindung mit der 149. Änderung des Flächennutzungsplanes der Kreisstadt Bergheim auf Arten mit Relevanz für die Artenschutzprüfung nach § 44 BNatSchG und eine Bewertung dieser Auswirkungen im Hinblick auf die Erfüllung artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände (Artenschutzprüfung Stufe II).

Die Ermittlung betroffener Arten erfolgte durch vorhabenbezogene Erfassungen der Fledermäuse (Einflugkontrollen in der Wochenstubenzeit, Erfassung Quartierpotenzial im Gebäude- und Baumbestand), der Vögel (Revierkartierung) sowie der planungsrelevanten Säugetierart Haselmaus im Jahr 2023. Bei der Unteren Naturschutzbehörde des Rhein-Erft-Kreises und der Biologischen Station Bonn/Rhein-Erft e.V. lagen keine relevanten Daten zu Artvorkommen vor.

Im Rahmen der Fledermauserfassung (Einflugkontrolle) wurde die **Zwergfledermaus** nachgewiesen, überwiegend jagend über Grünflächen im Plangebiet, ein Einzeltier auch mit Anflügen an die Traufkante des ehemaligen Schulgebäudes im nördlichen Plangebiet. Dieses Inspektionsverhalten weist auf eine mögliche Quartiernutzung an diesem Gebäude durch Einzeltiere hin. Als weitere Fledermausart wurde der **Große Abendsegler** registriert (überfliegend, Einzelnachweis). Mögliche eingriffsbedingte Gefährdungen von Fledermausindividuen beim Gebäuderückbau sind durch geeignete Maßnahmen im Rahmen einer Ökologischen Baubegleitung für die Abriss-/Rückbauarbeiten am ehemaligen Schulgebäude im nördlichen Plangebiet zu vermeiden. Weiterhin sind Maßnahmen vorzusehen, um theoretisch mögliche Gefährdungen von Fledermäusen bei Fällung von Bäumen mit Höhlen oder Spalten auszuschließen. Zur Sicherstellung des Quartierangebotes sind vor Durchführung von Abriss-/Rückbauarbeiten am ehemaligen Schulgebäude im nördlichen Plangebiet Fledermauskästen anzubringen (CEF-Maßnahme). Bei Berücksichtigung der Maßnahmen kommt es nicht zur Erfüllung der artenschutzrechtlichen Tötungs- und Schädigungstatbestände für Fledermausarten. Als allgemeine Minderungsmaßnahme zur Reduzierung möglicher Störwirkungen auf Fledermäuse und weitere nachtaktive Tiere (v.a. Insekten) sind bau- und betriebsbedingte Lichtemissionen zu reduzieren.

Die planungsrelevante Säugetierart **Haselmaus** wurde im Rahmen der vorhabenbezogenen Erfassung nicht nachgewiesen. Es ist nicht von aktuellen Vorkommen im Plangebiet und somit nicht von vorhabenbedingten Betroffenheiten auszugehen.

Für die im Untersuchungsgebiet nachgewiesene planungsrelevante Gastvogelart **Star** kommt es nicht zur Erfüllung von Verbotstatbeständen, da das geplante Vorhaben nicht zum Verlust bzw. Funktionsverlust von Brutlebensräumen oder essenziellen Teilhabitaten führt und auch nicht mit Störwirkungen verbunden ist, die die Lokalpopulation beeinträchtigen könnte.

Für nachgewiesene nicht-planungsrelevante Vogelarten kommt es ebenfalls nicht zur Erfüllung von Verbotstatbeständen, wenn durch geeignete Maßnahmen sichergestellt wird, dass Eingriffe in Vegetation und Gehölze nicht zu einer Gefährdung von bebrüteten Nestern, Eiern oder Individuen (Jungvögeln) führen.

Fazit:

Der Fachbeitrag zur Stufe II der artenschutzrechtlichen Prüfung kommt zu dem Ergebnis, dass das geplante Vorhaben bei Berücksichtigung der beschriebenen Vermeidungsmaßnahmen sowie der CEF-Maßnahme für Fledermäuse aus artenschutzrechtlicher Sicht zulässig ist.

Erkelenz, den 25.10.2023

9. LITERATUR

BÜRO FÜR FREIRAUM- UND LANDSCHAFTSPLANUNG GUIDO BEUSTER (2023): B-Plan 301/OA „Am Tonnenberg“ und 149. Änderung FNP Bergheim. Artenschutzprüfung nach § 44 BNatSchG, Stufe I. Im Auftrag der Planungsgruppe MWM, Aachen.

GASSNER, E., WINKELBRANDT, A. & BERNOTAT, D. (2010): UVP und strategische Umweltprüfung. Rechtliche und fachliche Anleitung für die Umweltverträglichkeitsprüfung. C.F. Müller-Verlag.

GRÜNEBERG, C., S. R. SUDMANN, F. HERHAUS, P. HERKENRATH, M. JÖBGES, H. KÖNIG, K. NOTTMEYER, K. SCHIDELKO, M. SCHMITZ, W. SCHUBERT, D. STIELS & J. WEISS (2017): Rote Liste der Brutvogelarten Nordrhein-Westfalens, 6. Fassung, Stand Juni 2016. Charadrius 52, Heft 1-2, 2016 (2017): 1-66.

KIEL, E.-F. (2005): Artenschutz in Fachplanungen. Anmerkungen zu planungsrelevanten Arten und fachlichen Prüfschritten. LÖBF-Mitteilungen 1/2005, 12-17.

LANUV (LANDESAMT FÜR NATUR, UMWELT UND VERBRAUCHERSCHUTZ NORDRHEIN-WESTFALEN) (2019): @LINFOS (Landschaftsinformationssammlung). http://linfos.api.naturschutzinformationen.nrw.de/atlinfos/de/atlinfos.

LANUV (LANDESAMT FÜR NATUR, UMWELT UND VERBRAUCHERSCHUTZ NORDRHEIN-WESTFALEN) (2019): Geschützte Arten in NRW. https://artenschutz.naturschutz-informationen.nrw.de/arten-schutz/de/start.

MKUNLV (MINISTERIUM FÜR KLIMASCHUTZ, UMWELT UND NATURSCHUTZ, LANDWIRTSCHAFT UND VERBRAUCHERSCHUTZ) (2016): Verwaltungsvorschrift zur Anwendung der nationalen Vorschriften zur Umsetzung der Richtlinien 92/43/EWG (FFH-RL) und 2009/147/EG (V-RL) zum Artenschutz bei Planungs- oder Zulassungsverfahren (VV-Artenschutz). Rd.Erl. d. Ministeriums für Umwelt und Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz v. 06.06.2016, - III 4 - 616.06.01.17.

MWEBWV & MKULNV NRW (MINISTERIUM FÜR WIRTSCHAFT, ENERGIE, BAUEN, WOHNEN UND VERKEHR NORDRHEIN-WESTFALEN & MINISTERIUM FÜR KLIMASCHUTZ, UMWELT, LANDWIRTSCHAFT, NATUR- UND VERBRAUCHERSCHUTZ NORDRHEIN-WESTFALEN) (2010): Artenschutz in der Bauleitplanung und bei der baurechtlichen Zulassung von Vorhaben. Gemeinsame Handlungsempfehlung des Ministeriums für Wirtschaft, Energie, Bauen, Wohnen und Verkehr NRW und des - Ministeriums für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz NRW vom 22.12.2010.

MULNV & FÖA (2021): Methodenhandbuch zur Artenschutzprüfung in NRW – Bestandserfassung, Wirksamkeit von Artenschutzmaßnahmen und Monitoring, Aktualisierung 2020. Forschungsprojekt des MKULNV Nordrhein-Westfalen. (Az.: III-4 - 615.17.03.15). Bearb. FÖA Landschaftsplanung GmbH (Trier): Ute Jahns-Lüttmann, Moritz Klußmann, Jochen Lüttmann, Jörg Bettendorf, Clara Neu, Nora Schomers, Rudolf Uhl & S. Sudmann Büro STERNA. Schlussbericht (online).

RYSLAVY, T., BAUER, H.-G., GERLACH, B., HÜPPOP, O., STAHMER, J., SÜDBECK, P. & SUDFELDT, C. (2020): Rote Liste der Brutvögel Deutschlands – 6. Fassung, 30. September 2020. Ber. Vogelschutz 57: 13-112.

SPOELSTRA, K., VAN GRUNSVEN, R. H. A, RAMAKERS, J. J. C., FERGUSON, K. B., RAAP, T., DONNERS, M., VEENENDAAL E. M. & VISSER, M. E. (2017): Response of bats to light with different spectra: light-shy and agile bat presence is affected by white and green, but not red light. Proceedings of the Royal Society B, http://rspb.royalsocietypublishing.org/lookup/doi/10.1098/rspb.2017.0075.

SÜDBECK, P., ANDRETZKE, H., FISCHER, S., GEDEON, K., SCHIKORE, T., SCHRÖDER K., & C. SUDFELDT (Hrsg., 2005): Methodenstandards zur Erfassung der Brutvögel Deutschlands. Radolfzell.

ANHANG

Abbildungen

Abb. A1.1: Fledermauserfassung: Positionen der Beobachter bei Einflugkontrollen.

Abb. A1.2: Bäume mit Quartiermöglichkeiten für Fledermäuse

Abb. A2: Erfassung Haselmaus: Positionen der Nesttubes

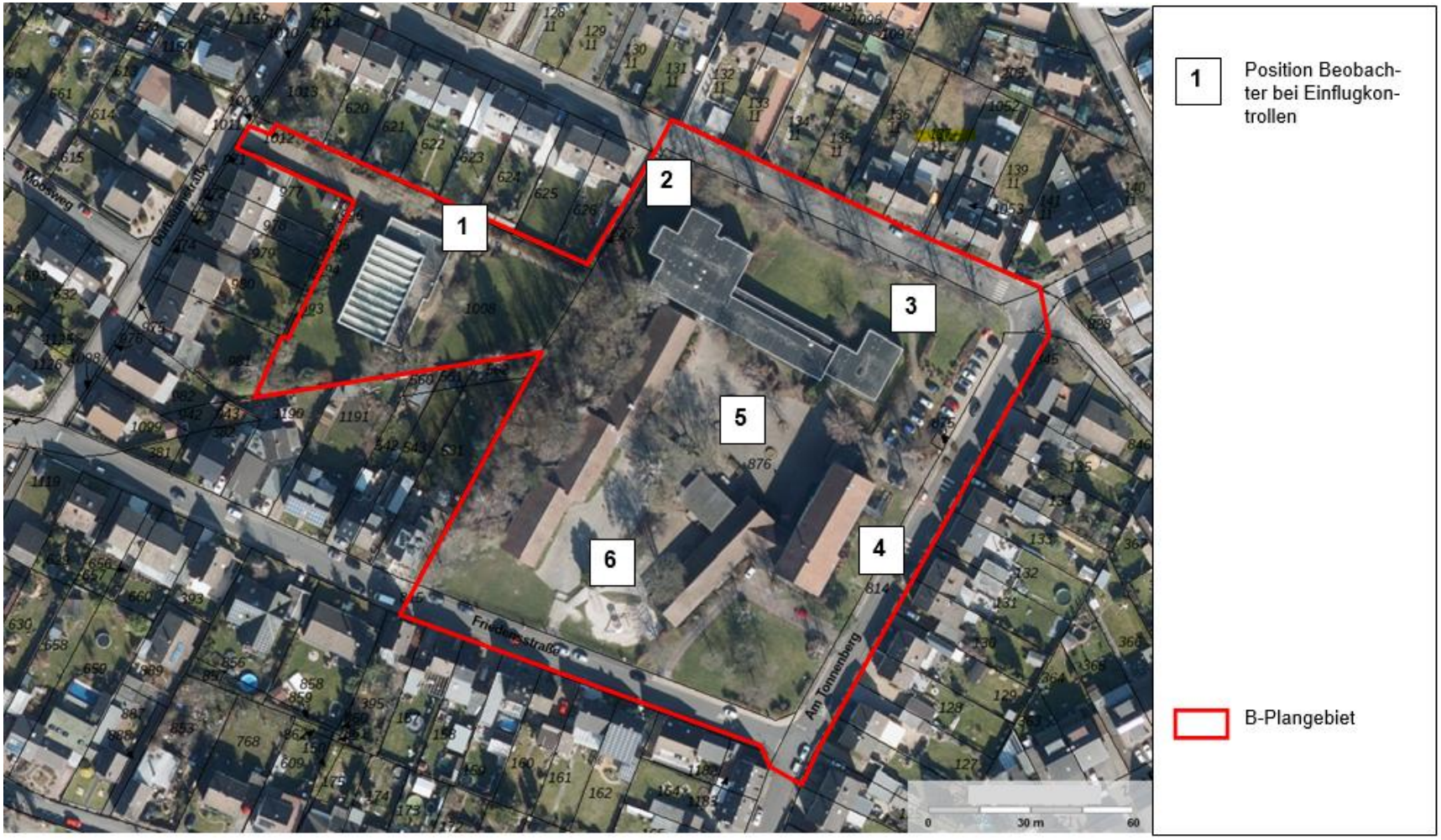

Abb. A1.1: Fledermauserfassung: Positionen der Beobachter bei Einflugkontrollen (Grundlage: DOP und Amtl. Basiskarte in TIM-online, Geobasis NRW, Stand Oktober 2023).

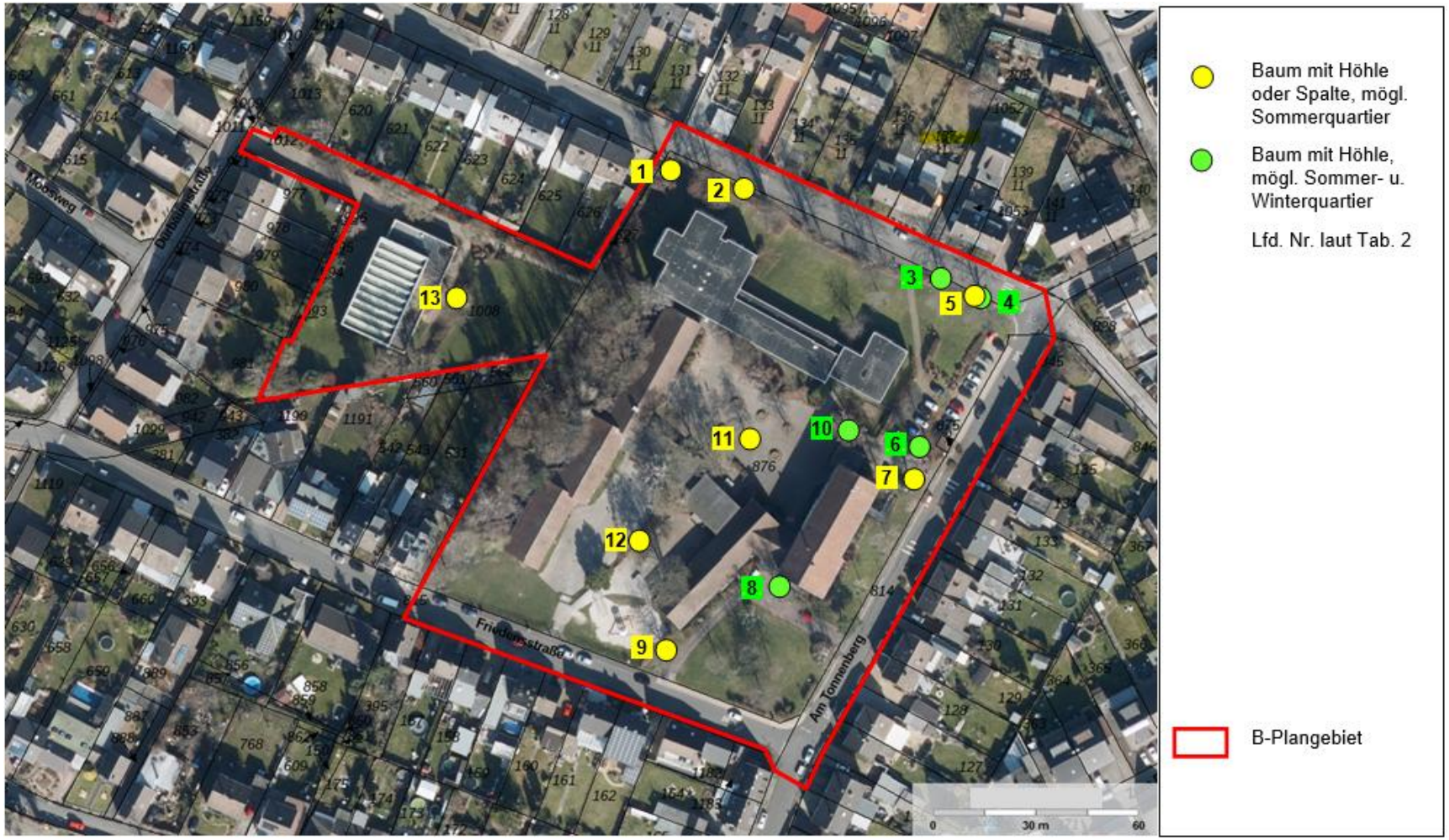

Abb. A1.2: Bäume mit Quartiermöglichkeiten für Fledermäuse (Grundlage: DOP und Amtl. Basiskarte in TIM-online, Geobasis NRW, Stand Oktober 2023).

Abb. A2: Erfassung Haselmaus: Positionen der Nesttubes (Grundlage: DOP und Amtl. Basiskarte in TIM-online, Geobasis NRW, Stand Oktober 2023).